



**1. Zeichenerklärung für die Bestimmungen zur Zulässigkeit gemäß Satzungsbeschluss 27.09.2016 (Planfasserin Vera Winzinger)**

- Geltungsbereich der bisherigen Außenbereichssatzung i. d. F. vom 08.11.2004
- Geltungsbereich der Außenbereichssatzung in der Neufassung
- Baufenster
- Firstrichtung zwingend
- private Erschliessung
- Sichtdreieck von jeglicher Bebauung freizuhalten
- öffentlicher Gehweg
- innerhalb des gekennzeichneten Bereichs (15m Tiefe von der Kr WM 8) sind Garagen/Carport und Nebengebäude unzulässig
- öffentliche Sickermulde
- bestehende Gebäude
- vorgeschlagene Baukörper
- vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- gemeindliche Stichstrasse, hier Fl. Nr. 964/1
- bestehender Biotop
- Vermessung
- Parzellennummer, z.B. 3

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung und Erweiterung der Außenbereichssatzung Wolfhof

**2. Zeichenerklärung für die Hinweise**

- 2.1 Bestehende Gebäude
- 2.2 bestehende Grundstücksgrenzen mit Angabe der Flurstücksnummern
- 2.3 geplantes Hauptgebäude und Garage (unverbindlicher Vorschlag zur Form und Situierung der Baukörper)

**3. Satzungstext**

- § 1 Geltungsbereich**  
Die Grenzen der 1. Änderung Außenbereichssatzung Wolfhof werden gemäß der im nebenstehenden Lageplan M 1:1000 ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2 Bestehende Planung**  
Die Grundzüge, Hinweise und die übrigen Festsetzungen der Außenbereichssatzung Wolfhof mit Satzungsbeschluss vom 27.09.2016 werden durch die genannte 2. Änderung und Erweiterung nicht berührt und gelten daher unverändert weiter.
- § 3 Planungsrechtliche Zulässigkeit**  
(1) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB.  
(2) Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie  
- einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder  
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- § 4 Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit**  
Es wird ein 20 x 11m großes Baufenster "Parzelle 10" für den Bau eines Einfamilienhauses mit angegebener Firstrichtung festgesetzt.

**Gemeinde Wessobrunn  
Landkreis Weilheim- Schongau**

**2. Änderung und Erweiterung der Außenbereichssatzung "Wolfhof"**

für den Bereich Wolfhof

a.) Teilbereich: Fl.Nrn. 963/3 und 963, Gemarkung Forst

b.) Teilbereich: Fl.Nr. 964/5, Gemarkung Forst

**Verfahrensvermerke**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom ..... die 2. Änderung und Erweiterung der Außenbereichssatzung Wolfhof beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung wurde in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt und den Trägern öffentlicher Belange vorgelegt.

Die Satzung wurde am ..... beschlossen.

Wessobrunn, den .....  
Georg Guggemos, Erster Bürgermeister

Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde am .....  
Die Satzung ist damit in Kraft getreten.

Wessobrunn, den .....  
Georg Guggemos, Erster Bürgermeister

Prof. Dr. Ulrike Pröbstl-Haider  
Freie Landschaftsarchitektin BDLA, Stadtplanerin SRL  
Bearbeitung: Prof. Dr. Ulrike Pröbstl-Haider  
Dipl.-Ing. Maja Niemeyer

Bad Kohlgrub, den 30.04.2024

Dr. Ulrike Pröbstl-Haider

Maßstab 1 : 1.000



Koordinatensystem UTM 32  
Planzeichnung zur Maßentnahme nur  
bedingt geeignet; keine Gewähr für  
Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind  
etwaige Differenzen auszugleichen